

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Hinweis: Diese Textausgabe verkörpert eine Zusammenfassung des derzeit aktuellen Satzungsrechts. Die Originale der Neufassung 2003 und der Änderungs-satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 43 I des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287);
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722);
- §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270);
- §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245);
- §§ 4 VI, 8 II 2 a der Verbandssatzung (VS) vom 11. Juni 2015.

Rechtsstand:

- Neufassung vom 15. Mai 2003, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 1. August 2003 und im Wesenitztaler Landboten vom 22. August 2003,
- 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2004, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 2. Juli 2004 und im Wesenitztaler Landboten vom 25. Juni 2004,
- 2. Änderungssatzung vom 26. Juli 2006, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 3. Juni 2011 und im Wesenitztaler Landboten vom 17. Juni 2011,
- 3. Änderungssatzung vom 17. Mai 2011, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 3. Juni 2011 und im Wesenitztaler Landboten vom 17. Juni 2011,
- 4. Änderungssatzung vom 28. Januar 2015, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 6. März 2015 und im Wesenitztaler Landboten vom 20. März 2015,
- 5. Änderungssatzung vom 21. März 2018, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 6. April 2018 und im Wesenitztaler Landboten vom 18. Mai 2018,
- 6. Änderungssatzung vom 4. Februar 2021, bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 5. März 2021 und im Wesenitztaler Landboten vom 19. Februar 2021.

I. Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Aufgabe

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) betreibt die Wasserversorgung (§ 57 Abs. 1 SächsWG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wasser im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe. Trinkwasser ist alles Wasser, das im Rohzustand oder in aufbereiteter Form zum Trinken, Kochen, Zubereiten von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und –reinigung sowie zum Reinigen von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln oder mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen, verwendet wird (Wasser für den menschlichen Gebrauch). Wasser für Lebensmittelbetriebe ist alles Wasser, das für die gewerbliche Herstellung, Behandlung, Konservierung oder für das In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln sowie zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet wird.
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Wasserabnehmer sind Anschlussnehmer und alle sonstigen, zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück berechtigten Personen sowie jeder, der aus der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (4) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Wasserwerke, Hochbehälter, Schachtbauwerke und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in privaten Grundstücksflächen bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks. (Grundstücksanschlüsse)
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinander angrenzende Grundstücke, die demselben Eigentümer gehören und in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden.
- (6) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungs- bzw. Anschlussleitung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 1 Nr. 3 SächsWG.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischenliegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage erst nach Errichtung eines Gebäudes hergestellt, so ist der Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach seiner betriebsfertigen Herstellung zu vollziehen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus fertig gestellt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Dies gilt nicht für Brauchwasser, welches außerhalb der gewöhnlichen Haushaltsführung für Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaus, zur Freizeitgestaltung oder für sonstige, nicht unter § 2 Absatz 1 fallende gewerbliche Zwecke eingesetzt wird.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer von der Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung für den Betrieb der Toilettenspülung nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung befreit werden.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit
 - a) zeitliche Beschränkungen zur Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechnete Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine vorübergehende Stilllegung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. In diesem Falle hat er die Grundgebühr gemäß § 44 Abs. 1 Buchstabe a und § 45 weiter zu entrichten.
- (3) Der Zweckverband behält sich vor, zum hygienischen Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Hausanschlussleitungen, die 12 Monate wenig oder nicht genutzt wurden, zu spülen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

§ 10 **Einstellung der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für welche die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen dem Zweckverband noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Eine Inanspruchnahme von Grundstücken, die nicht unter Abs. 1 fällt, erfolgt gemäß § 107 SächsWG auf der Grundlage eines Gestattungsvertrages.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

III. Teil – Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden auf Antrag des Anschlussnehmers ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch Vereinbarung mit dem Zweckverband bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen Hausanschluss. Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Hausanschlussleitung vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Ihre Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Umdicht-Werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Für Hausanschlussleitungen, die ohne Genehmigung des Zweckverbandes durch den Anschlussnehmer oder einen Dritten hergestellt wurden, gelten die Bestimmungen für Anlagen des Anschlussnehmers (§ 15).

Weist der Anschlussnehmer nach, dass die Anschlussleitung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde und Rechte Dritter durch den Bestand und den Betrieb nicht verletzt werden, kann die Anschlussleitung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nachträglich Hausanschlüssen (§ 2 Abs. 4) gleichgestellt werden.

§ 14 Aufwendungsersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile erwachsen (§ 33 SächsKAG). Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Er ist durch den Wasserversorgungsbeitrag nach § 36 abgegolten.
- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 24) neu gebildet wurden.
- (3) Der Aufwendungsersatz wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Aufwendungen ermittelt. Zu den Kosten nach den Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Zur Anlage des Anschlussnehmers gehören insbesondere auch Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen.
- (2) Die Anlage ist unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, insbesondere nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch einen zugelassenen, im Installateurverzeichnis Wasser aufgeführten Fachbetrieb erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bezeugt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (6) Sofern der Anschlussnehmer eine Fremdwassernutzungsanlage (Regenwassernutzungsanlage, Hausbrunnenanlage) betreibt und hieraus den Teilbedarf gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 decken will, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 analog. Die Fremdwassernutzungsanlage ist Teil der Anlage des Anschlussnehmers. Errichtung und wesentliche Änderungen sind beim Zweckverband zu beantragen und beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzt diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfen der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt alle, der Gebührenabrechnung unterliegenden Wasserverbrauchsmengen durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung im Missverhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Installationsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinheiten, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, diese Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Abnahmestellen für Wassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete werden und die bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden sollen (§ 43 Absatz 1 Abwassersatzung), erhalten einen separaten Wasserzähler nach der Hauptmesseinrichtung (Gartenwasserzähler). Die Abnahmestelle wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten so installiert, dass eine missbräuchliche Verwendung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Kosten der Installation hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle in Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21

Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Pflicht, die Messeinrichtungen auf Anforderung des Zweckverbandes abzulesen. Die Messeinrichtungen werden mindestens einmal pro Jahr (§ 44 Abs. 3) abgelesen. Der Zweckverband übermittelt dem Anschlussnehmer zu diesem Zweck eine Ablesekarte, in welche der Anschlussnehmer die Zählerstände zum geforderten Stichtag einzutragen hat. Die Ablesekarte ist unverzüglich an den Zweckverband zurückzuschicken. Der Zweckverband ist darüber hinaus berechtigt, die Zählerstände aller, für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung erforderlichen Messeinrichtungen durch eigene Bedienstete vor Ort ablesen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Messeinrichtungen zu diesem Zweck zugänglich zu halten. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung zu schätzen, wenn die Ablesekarte nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband eingereicht wird oder die Eintragungen nicht lesbar oder unplausibel sind. Der Anschlussnehmer kann in den Fällen des Satzes 1 die Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn er den Zählerstand nachträglich plausibel darlegt und die für die Korrektur der Abrechnung entstehenden Kosten trägt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

IV. Teil – Wasserversorgungsbeitrag

§ 23

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Wasserversorgung mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 12,4 Mio. € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 24

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Betrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gem. § 23 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 25

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 26

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

§ 27

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 28 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßangabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
- | | |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 32 Abs. 2 | 0,20 |
| 2. in den Fällen der §§ 32 Abs.1 und 3 und 33 Abs.4 | 0,50 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| 8. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und die vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere, als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 32

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 - 32 bestehen

- (1) In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei bebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschossezahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroraum genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschossezahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Abs. 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung dem. § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden sind, nachträglich eintreten.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35

Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, welche die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelungen zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 24 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 24 Abs. 4 In-Kraft-Treten der Satzung oder der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziff. 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziffern 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigungen erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird in drei Jahresleistungen erhoben. Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsschuldner hat ungeachtet des Absatzes 1, Satz 1, die Möglichkeit, die gesamte Beitragsschuld im ersten Jahr zu begleichen.
- (3) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Zweckverband auf Antrag zulassen, dass der Beitrag oder die Vorauszahlungen in höchstens fünf Jahresleistungen entrichtet werden. In dem entsprechenden Bescheid werden die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der Restbetrag wird jährlich mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

§ 39

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 50 v. H., sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1

wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind. Die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 24 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Beitrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraus-sichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 24 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag

Der von Dritten gem. § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

V. Teil – Benutzungsgebühren

§ 42

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der Zweckverband folgende Benutzungsgebühren:

- a) eine Gebühr nach dem Zählertarif (§§ 44 - 46), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
- b) eine Gebühr nach dem Pauschaltarif (§§ 47 und 48), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.

§ 43

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 44 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Gebühr zusammen aus
 - a) einer Grundgebühr (§ 45) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs.2).
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 46) beträgt ab 1. Januar 2018 2,13 € pro Kubikmeter. § 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.
- (3) Die Wasserzähler werden regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.

§ 45 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebührensätze werden entsprechend der Nenngröße der Messeinrichtung gestaffelt wie folgt festgesetzt:

Nenngröße Q ₃ in m ³ /h	4	10	16	25	40	63
€ pro Monat	13,24	31,77	52,95	185,31	264,74	397,10

§ 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.

- (2) Die Grundgebühr wird taggenau berechnet. Stichtag ist der Einbau der Messeinrichtung.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als eine Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 46 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenmessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 47 Pauschaltarif

- (1) Kann ein Wasserzähler nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingebaut werden, ist der Zweckverband berechtigt, die Verbrauchsgebühr pauschal zu veranlagern. Bemessungsgrundlage ist ein angenommener Verbrauch von 35 m³ pro Jahr und Person. Gleiches gilt mit Ablauf der Eichfrist des Wasserzählers, wenn der Zweckverband durch Verschulden des Anschlussnehmers am fristgerechten Wechsel des Wasserzählers gehindert wurde.
- (2) Für die Pauschalveranlagung nach Absatz 1 gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.

§ 48

Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird eine Bauwassergebühr nach dem Maßstab der Abs. 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.
- (2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 m³ umbauten Raum 10 m³ als Pauschalwasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 m³ umbauten Raums bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- (3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden je angefangene 10 m³ Beton oder Mauerwerk 4 m³ als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 m³ Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 48 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 Satz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44, 45 und 47 sind in zweimonatigen Abständen Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zulegen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.
- (2) Als Vorauszahlungstermine werden der 30.03., der 30.05., der 30.07., der 30.09. und der 30.11. des Kalenderjahres festgesetzt.

VI. Teil – Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 51

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 1 Anschlüsse ohne Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, ändert, abtrennt oder beseitigt,
 5. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 6. entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte für die Errichtung seiner Kundenanlage verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 8. entgegen § 15 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 9. entgegen § 15 Abs. 6 eine Fremdwassernutzungsanlage ohne Zustimmung bzw. Anzeige betreibt,
 10. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
 11. entgegen § 21 Abs. 1 dem Zweckverband oder dessen Beauftragten den Zugang zur Messeinrichtung verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 53

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 54

Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 54 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt und vom ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, jedoch ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 54 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 55

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat dem Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VII. Teil – Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den, in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 57

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I, 1991, Seite 766) i. d. F. vom 03.08.1992 (BGBl. I, 1992, Seite 1464)/ § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGB. I, 1994, Seite 709).

§ 58

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) In-Kraft-Treten:
 - Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 15. Mai 2003 am 23. August 2003,
 - 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2004 rückwirkend zum 1. Januar 2004;
 - 2. Änderungssatzung vom 26. Juni 2006 am 16. Juli 2011,
 - 3. Änderungssatzung vom 17. Mai 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011,
 - 4. Änderungssatzung vom 28.01.2015, rückwirkend zum 1. Januar 2015,
 - 5. Änderungssatzung vom 21. März 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018,
 - 6. Änderungssatzung vom 4. Februar 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 i. V. mit 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 oder 3 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.